

RS OGH 1995/5/31 7Ob5/95, 7Ob289/03f, 9ObA24/07f, 3Ob256/07d, 7Ob240/10k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.1995

Norm

ABGB §1302 A

VersVG §67 Abs2

Rechtssatz

Der Schutzzweck des § 67 Abs 2 VersVG liegt darin, zu verhindern, dass die Leistung des Versicherers für den Versicherungsnehmer wertlos wird. Würde daher durch einen Mittäter gegen einen mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen Rückgriff genommen, trüfe ihn das ebenso, als müsste er den Schadenersatz selbst leisten (Ablehnung von JBl 1972,202). Der Anspruch des Geschädigten geht daher nur im Ausmaß der internen Verantwortung des Mittäters (des zweiten Schädigers) auf den Versicherer über.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 5/95

Entscheidungstext OGH 31.05.1995 7 Ob 5/95

Veröff: SZ 68/107

- 7 Ob 289/03f

Entscheidungstext OGH 14.01.2004 7 Ob 289/03f

Vgl; Veröff: SZ 2004/4

- 9 ObA 24/07f

Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 ObA 24/07f

Auch; Beisatz: Nach der Rechtsprechung hat § 67 Abs 2 VersVG einen doppelten Normzweck: Zum einen soll verhindert werden, dass durch den Regress gegen den Angehörigen der Versicherungsnehmer selbst in Mitleidenschaft gezogen wird; es soll vermieden werden, dass der Versicherungsnehmer am Ende den Schaden doch aus eigener Tasche bezahlen muss. Zweitens soll generell der Familienfrieden erhalten werden, der gestört würde, wenn Streitigkeiten über die Verantwortung der Schadenszufügung ausgetragen werden müssten. (T1); Veröff: SZ 2007/125

- 3 Ob 256/07d

Entscheidungstext OGH 30.01.2008 3 Ob 256/07d

Vgl; Beisatz: Hier: Die Nichthaftung des Organs bei gleichzeitiger Haftung seines Rechtsträgers führt nicht zu einer Schlechterstellung des Versicherungsnehmers - keine (analoge) Anwendung der hier dargelegten RSpr. (T2)

- 7 Ob 240/10k

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 7 Ob 240/10k

Auch; Veröff: SZ 2011/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048311

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at